



Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
Peuerbachstraße 26
4041 Linz

Linz, 22.04.2026

Stefanie Boras

Berggasse 17/2/22, 1090 Wien und

Theresa Rammer

Felix-Mottl-Straße 46/2, 1190 Wien

Kleinkläranlage mit Versickerung

Gst. Nr. 1159 und 1162, KG Niederkulm, Gemeinde Engerwitzdorf

Wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Frau Stefanie Boras, Berggasse 17/2/22, 1090 Wien und Theresa Rammer, Felix-Mottl-Straße 46/2, 1190 Wien haben unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Firma Bioklar – Vollbiologische Kleinkläranlagen, Ing. Andreas Pascher, Thann 30, 4483 Hargelsberg, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage (Pflanzenkläranlage 11 EW mit 2. Reinigungsstufe und Versickerung) auf Gst. Nr. 1159 und 1162, KG Niederkulm, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeinde Engerwitzdorf	
Datum: 21.05.2026	Zeit: 13:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Es wird um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im Projekt beschriebenen Abwasserreinigungsanlage BLOKLAR PBK-11NRV für 11 EW zur vollbiologischen Reinigung der anfallenden häuslichen Abwässer angesucht. Auf Grund des Fehlens eines geeigneten Vorfluters ist das gereinigte Abwasser zu versickern. Die Anlage wird daher mit einer zweiten Reinigungsstufe und einer Versickerfläche ausgestattet. Ein hydrogeologisches Gutachten liegt dem Projekt bei. Die Objekte sind im Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde nicht für den Anschluss an eine öffentliche Kanalisation vorgesehen.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über zwei eigene Trinkwasserbrunnen. Für Zinngießing 8 besteht eine 3-Kammerfaulanlage mit ca. 1,6n13(Naturmaße ca. d=1,4m, VVT 1m) Fassungsvermögen.

Das Objekt wird nur fallweise genutzt, zur Zeit mit 1 EW während der Umbauphase von Zinngießing 9. Die Vorklärung soll vorerst bestehen bleiben (öNoRim mind. 2m³ bzw. 0,3m³/EW). Für Zinngießing 9 besteht lt. Eigentümerangabe eine Senkgrube mit ca. 30m³ Fassungsvermögen. Für Zinngießing 9 soll eine Vorklärung mit 3,8m³ neu errichtet werden.

Die Zuleitung zur Vorklärung bei Zinngießing 8 ist Bestand DN100, für Zinngießing 9 wird diese neu in PVC DN150 ausgeführt. Von den Vorklärungen gelangt das Grauwasser über PVC Leitungen DN100 bis zum 1. Beschickerschacht aus Beton DN1000. Vom BS 1 wird über ein stromloses mechan. Rohrventil der erste Bodenfilterkörper (Hauptreinigung) mit 44m², über einen PVC Kanal DN100 schwallweise beschickt. Von der Hauptreinigung gelangt das gereinigte Abwasser über eine PVC Kanal DN100 in den 2.Beschickerschacht, Beton DN1000. Von diesem wird die 2.Reinigungsstufe mit 22m² über ein stromloses mechan. Rohrventil über eine PVC Kanal DN100 schwallweise beschickt. Von der 2.Reinigungsstufe gelangt das gereinigte Abwasser über eine PVC Kanal DN100 in den 3.Beschickerschacht, Beton DN1000. Über ein mechan. Rohrventil wird die Versickerfläche über einen PVC Kanal DN100 schwallweise beschickt.

Ab der Vorklärung ist der Kanal als PCV DN100 ausgeführt. Die Gesamtkanallänge beträgt ca. 184m.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Firma Bioklar – Vollbiologische Kläranlagen Ing. Andreas Pascher Unterlagen vom 28.11.2025	
Ort der Einsichtnahme:	Zeitraum:
• bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0732 / 73 13 01-72411)	Während der Kundenzeiten
• beim Gemeindeamt Engerwitzdorf, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07235 / 66 955-0)	Während der Kundenzeiten

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 32 iVm §§ 10, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Engerwitzdorf
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. **Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.**

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben, übermittelt.

Fremdzahlen:

GZ Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan: WPLO-2025-428279/2-Sb

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Lucie Auer

Ergeht an:

Stefanie Boras

Theresa Rammer

Firma Bioklar - Vollbiologische Kläranlagen , Ing. Andreas Pascher

Gemeinde Engerwitzdorf

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung
Wasserwirtschaft, Trinkwasser und Abwasser (TA)

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumbgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die
Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

